



Vereinbarung

zur Durchführung eines

Qualitätsentwicklungs- / Praxisforschungsprojektes

im Rahmen der studienbegleitenden Praxisphase des weiterbildenden Masterstudiengangs

„Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“

zwischen

Einrichtung/ Institution: _____

Anschrift: _____

vertreten durch

Name: _____ Funktion: _____

- nachfolgend „Einrichtung“ benannt -

und

Alice Salomon Hochschule Berlin, Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin

- nachfolgend „ASH Berlin“ benannt -

vertreten durch

Name: (Studiengangsleitung) _____

und der

Student_in: _____ Mat.Nr.: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Präambel

In ihrem hoheitlichen Auftrag zu einer fundierten und qualifizierten Ausbildung will die ASH Berlin die Fachpraxis als Partnerin einbeziehen, ihre Bedarfe berücksichtigen und derart neue Impulse für Wissenschaft und Praxis durch Wissens- und Erfahrungstransfer freisetzen. Die Studierenden wie die Lehrenden sowie die Fachkräfte aus den projektbeteiligten Trägern sollen ermutigt und unterstützt werden, in Qualitätsentwicklungsprozessen, im Studium und in der Fachpraxis zusammenzuarbeiten.

§ 1 Allgemeines

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ ist von den Studierenden die selbstständige Durchführung einer Praxisforschung bzw. eines Qualitätsentwicklungsprojekts (QE-Projekt) vorgesehen. Auf die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) sowie auf die studiengangsspezifischen Ordnungen (StPO) wird verwiesen.

Die Durchführung der Praxisforschung/ des QE-Projekts ist grundsätzlich von herkömmlichen Praktika grundständiger Studiengänge zu unterscheiden, die ein handlungsorientiertes Studium durch berufspraktische Aufgabenstellung ergänzen.

Die QE-Projekte orientieren sich an den Ideen der Studierenden und / oder an Impulsen, insbesondere an konkreten Bedarfen und / oder Problemstellungen der Praxiseinrichtung. Die Praxisforschungen/ QE-Projekte sollen so konzipiert sein, dass sie für die (mitwirkenden bzw. auftraggebenden) Praxiseinrichtungen gewinnbringend¹ sind. Während der Durchführung der Projekte, wird der_die Studierende durch QE-Begleiter_innen unterstützt. Die als QE-Begleiter_innen bzw. Forschungsmentor_innen eingesetzten Dozent_innen verfügen über wissenschaftliche Kompetenzen und über ausgewiesene Berufserfahrungen, insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung.

§ 2 Zielvereinbarung

(1) Der_die Studierende und die Einrichtung handeln in kooperativer Abstimmung miteinander, um programmtaugliche Ideen und Projekte für die Durchführung der QE-/ Praxisforschungsvorhaben zu definieren und handeln eine Zielvereinbarung über das Vorhaben aus, um zu gewährleisten, dass das definierte Vorhaben den Anforderungen eines Masterstudiums entspricht und im Zeitraum von zwei Semestern realisiert werden kann.

(2) Die Zielvereinbarung² ist Bestandteil dieser Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisforschung/ eines QE-Projekts und wird von dem_der Studierenden, einer_m geeigneten Vertreter_in der Einrichtung und der Studiengangsleitung unterzeichnet. Hiermit werden

¹ ‚Gewinnbringend‘ meint hier nicht im monetären Sinn, sondern in Bezug auf die Qualität der Einrichtung.

² Anhang 1 „Blanko Zielvereinbarung“

von den Unterzeichnenden auch die weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung anerkannt.

(3) Deutet sich an, dass die zwischen Studierendem und Einrichtung geschlossene Zielvereinbarung aus Sicht der einen oder der anderen Seite nicht erfüllt werden kann, setzen sich die Parteien (Einrichtung, ASH Berlin, Studierende_r) unverzüglich miteinander in Verbindung, um eine Einigung zu erzielen. Ist eine Einigung nicht möglich, wird die Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben.

§ 3 Beratung, Betreuung, Informationsaustausch

(1) Für die Beratung und Betreuung des Studierenden während der Durchführung der Praxisforschungs-/ QE-Vorhaben ist seitens der Einrichtung eine Person zu benennen, die der_dem Studierenden und der ASH Berlin als Ansprechpartner_in zur Verfügung steht und das Vorhaben aktiv durch ihr fachliches Wissen, ihre spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen im Berufsfeld und in der Qualitätsentwicklung bzw. Praxisforschung unterstützt.

(2) Der_die Studierende wird während der Durchführung der Vorhaben durch eine_n QE-Begleiter_in bzw. Forschungsmentor_in im Umfang von mindestens 20 Stunden unterstützt, damit der_die Studierende mit den in QE-Prozessen auftretenden Schwierigkeiten und Widerständen achtsam umgehen lernt und ihre Ziele besser erreichen kann. Der_die als QE-Begleiter_in bzw. Forschungsmentor_in eingesetzte Dozent_in verfügt über wissenschaftliche Kompetenzen und über ausgewiesene Berufserfahrungen, insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Begleitung durch eine QE-Begleiter_in bzw. Forschungsmentor_in zu gewährleisten, gegebenenfalls auch innerhalb der Einrichtung.

(3) Die ASH Berlin verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung der_des Studierenden während der studiengangintegrierten Praxisphase gemäß den geltenden Ordnungen sicherzustellen.

§ 4 Bewertung des Vorhabens

(1) Die Prüfungsleistung kann von der_dem Studierenden aus den für das Modul, in dessen Rahmen das Vorhaben durchgeführt wird, vorgesehenen Prüfungsarten frei gewählt werden.

(3) Der_die Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass (Zwischen-)Ergebnisse des Vorhabens der Einrichtung präsentiert werden und im Anschluss an das Vorhaben in geeigneter Form zur Verfügung stehen.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach dem Grundsatz „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Neben den Modulverantwortlichen ist auch die Einrichtung, vertreten

durch eine_n Ansprechpartner_in, zu einer Beurteilung nach gleichem Schema aufgefordert.

(5) Wenn die Einrichtung der vereinbarten Zielerreichung die Beurteilung “nicht bestanden“ erteilt, kann der_die dafür verantwortliche Modulbeauftragte eine zusätzliche Leistung verlangen, die bei der Beurteilung „bestanden“ die Bewertung der Mentor_in kompensiert. Erhält auch diese Zusatzleistung die Beurteilung „nicht bestanden“, können die für dieses Modul vorgesehenen Credits nicht vergeben werden.

§ 5 Vergütung

Ein Rechtsanspruch der_des Studierenden auf eine Vergütung durch die Einrichtung besteht nicht. Soll eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, ist diese zwischen der Einrichtung und Studierendem gesondert zu vereinbaren.

§ 6 Vereinbarungsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Partei (Einrichtung, ASH Berlin (Studiengangskoordinatorin), Studierende) erhält eine Ausfertigung.

Anhang 1

Zielvereinbarung

zur Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisforschung bzw. eines QE-Projekts

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gemäß der Rahmenvorgaben nach dieser Vereinbarung zur Durchführung eines Praxisforschungs- bzw. Qualitätsentwicklungsprojektes verständigen sich die Unterzeichnenden darauf, in der studiengangsbegleitenden Phase des MA-Studiengangs folgende QE- bzw. Praxisforschungsvorhaben in ihrem Praxisfeld zu ermöglichen:

1. Thema/ Arbeitstitel:

.....

.....

2. Ausgangssituation / Ausgangsproblematik

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Ziele des QE-Projekts / der Praxisforschung

.....

.....

.....

.....

4. Kurze Beschreibung der Herangehensweise / konzeptionelle Überlegungen/ Arbeitsweise / Methodenwahl

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5. Beteiligte

.....

.....

.....

.....

.....

6. Zeitplan / Termine

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

7. Erwartete Ergebnisse

.....

.....

.....

.....

8. ggf. Kosten und Kostenträger*in

.....

.....

.....

9. Angaben zur projektdurchführenden Person und zum Zusammenhang mit dem MA-Studiengang

.....

.....

.....

10. Adressen / Telefon- u. ggf. Fax-Nummern / E-Mail-Adressen

.....

.....

.....

(Bitte gesondertes Blatt verwenden, sollte Platz nicht ausreichend sein – maximal 2 DIN A4-Seiten)

§ 2 Verschwiegenheit

Studiengangsleitung und QE-Begleiter_in bzw. Praxisforschungsmentor_in sowie der_die Studierende beachten alle geltenden Datenschutzverpflichtungen. Sie werden daher über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in der Einrichtung und deren Hilfeteilnehmer_innen / Klient_innen Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Diese Verschwiegenheit betrifft in besonderem Maße auch die durch Erhebungen bei Dritten in Erfahrung gebrachten Details und Interna der Einrichtung.

§ 3 Besitzrechte

Daten und Ergebnisse, die aus dieser Kooperation hervorgehen, können unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus § 3 der Zielvereinbarung sowohl von der Einrichtung als auch von der ASH Berlin und dem Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e. V. genutzt werden.

§ 4 Rechtsstellung der Studierenden (während der Projektphase)

- (1) In der Projektphase bleibt der_die Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der ASH Berlin.
- (2) Der_die Studierende wird durch das Absolvieren der Projektphase nicht im Rahmen von – arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden – Ausbildungsverhältnissen ausgebildet und tätig.
- (3) Der_die Studierende ist während der Projektphase gemäß SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger gemäß § 133, Abs. (1) SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die Einrichtung die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert die Studiengangsleitung der ASH Berlin.
- (4) Dem_der Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Einrichtung abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

§ 5 Zusicherung der Einrichtung

- (1) Als staatliche Hochschule und Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die ASH Berlin gehalten, von seinen Kooperationspartner_innen eine eidesstattliche Versicherung zu nachstehend aufgeführten Sachverhalten einzuholen. So bestätigt die Einrichtung mit Unterschrift unter diese Kooperationsvereinbarung, dass
 - a) sie ein anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind,

- b) die Sozialabgaben für ihre Angestellten korrekt berechnet und fristgerecht an die Versicherungsträger abführt,
- c) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein Insolvenzverfahren beantragt ist oder ein solches bereits gegen sie eingeleitet worden ist.

§ 6 Dauer

Die Zielvereinbarung ist gültig mit Datum der letzten Unterschrift, die auf diesem Dokument geleistet wurde. Sie endet – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – automatisch mit Ablauf des letzten Semesters im MA-Studiengang ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Berlin,

Berlin,

.....

.....

- QE-Begleiter_in/ Forschungsmentor_in -

- Studierende -

Berlin,

Berlin,

.....

.....

- Einrichtung -

- ASH Berlin -